

Aktenzeichen: 1 ABR 66/77

LAG Baden-Württemberg (Mannheim) Beschluß des BAG vom 24. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 99; Manteltarifvertrag für die Mitarbeiter der Technischen Überwachungsvereine in der Fassung vom 25. Juli 1975: Vergütungsgruppe A 7 Nr. 7 des Vergütungsgruppenkatalogs B

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 66/77

7 Ta BV 5/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lo-
hauß und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstel-
lers gegen den Beschluß des Landesar-
beitsgerichts Baden-Württemberg vom
3. Mai 1977 - 7 Ta BV 5/77 - wird zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten im Rechtsbeschwerde-
verfahren über die richtige tarifliche Eingruppie-
rung der Beteiligten zu 1). Diese ist - wie auch
die Beteiligten zu 2) und 3) - bei dem Antragstel-
ler als Büroangestellte beschäftigt. Sie schreibt
nach Diktat, Vorlagen und Tonbändern. Vor ihrer
Einstellung bei dem Antragsteller am 5. September
1961 hatte sie in der Zeit von April 1956 bis
April 1959 eine kaufmännische Lehre im Einzelhan-
del absolviert, wobei sie in den Abteilungen Glas,
Porzellan und Lampen ausgebildet wurde. Nach dem
Bestehen der Abschlußprüfung erhielt sie am 31.
März 1959 den Kaufmannsgehilfenbrief. Anschließend
wurde sie von ihrem Ausbildungsbetrieb als Verkäu-
ferin übernommen. Während ihrer Lehre nahm sie an
einem sechswöchigen Bürolehrgang teil und besuch-
te nach Abschluß ihrer Prüfung verschiedene Ste-
nografie- und Schreibmaschinenkurse.

Der Antragsteller beabsichtigte, die Betei-
ligte zu 1) in die Vergütungsgruppe A 7 Nr. 9 und
die Beteiligten zu 2) und 3) in die Vergütungs-
gruppe A 5 Nr. 2 des Vergütungsgruppenkatalogs B
(Mitarbeiter im Verwaltungsbereich) des zwischen

- 3 -

der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e.V. und der Gewerkschaft ÖTV am 31. Mai 1974 abgeschlossenen Manteltarifvertrages (MTV) in der Fassung vom 25. Juli 1975 einzugruppieren. Die Vergütungsgruppe A 7 Nr. 9 MTV gilt für Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe A 6 Nr. 5 nach acht Jahren bewährter TÜV-Tätigkeit. Die Vergütungsgruppe A 6 Nr. 5 MTV gilt für Mitarbeiter aus der Einstellungsgruppe A 5 Nr. 2 nach spätestens drei Jahren TÜV-Tätigkeit. Die Einstellungsgruppe A 5 Nr. 2 MTV wiederum gilt für Mitarbeiter mit Abschlußprüfung an einer staatlichen bzw. städtischen Handelsschule oder mit abgeschlossener Bürogehilfenprüfung oder ohne einschlägige Berufsausbildung, aber mit mehrjähriger einschlägiger Berufspraxis.

Der Antragsgegner (Betriebsrat) hat seine Zustimmung zu der vorgesehenen Eingruppierung der Beteiligten verweigert mit der Begründung, die vorgesehene Eingruppierung sei tarifwidrig und benachteilige die Beteiligten zu 1) bis 3). Richtigerweise müßten die Beteiligten in die Vergütungsgruppe A 7 Nr. 7 des Vergütungsgruppenkatalogs B MTV, die Einstellungsgruppe für Mitarbeiter mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenbrief) mit mehrjähriger Berufspraxis, eingruppiert werden. Da alle drei Beteiligten einen Kaufmannsgehilfenbrief vorzuweisen hätten, erfüllten sie das Merkmal: "Mitarbeiter mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenbrief)".

In dem vorliegenden Beschlußverfahren begehrt der Antragsteller die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zu der von ihm beabsichtigten Eingruppierung der Beteiligten, die er für richtig hält. Es treffe nicht zu, daß die Beteiligten eine einschlägige Lehrabschlußprüfung im Sinne der Vergütungsgruppe A 7 Nr. 7 aufzuweisen



- 4 -

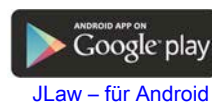
hätten. Die Lehrabschlußprüfung als Einzelhandelskaufmann genüge nicht. Das ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages. Im Laufe der Tarifverhandlungen über den Vergütungsgruppenkatalog sei zwischen den Tarifvertragsparteien die Frage erörtert worden, ob auch eine abgeschlossene Lehre als Einzelhandelskaufmann unter das Merkmal "Mitarbeiter mit Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenbrief)" fallen solle. Die Tariftgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine habe von Anfang an die Auffassung vertreten, daß dies nicht der Fall sein könne. Sie habe daher der ÖTV vorgeschlagen, zur Verdeutlichung dieser Tatsache vor das Wort "Lehrabschlußprüfung" das Wort "einschlägige" einzufügen. Hierzu habe sich die Gewerkschaft ÖTV schließlich bereit erklärt, nachdem ihr noch einige Zugeständnisse gemacht worden seien. Dabei habe zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen darüber bestanden, daß als einschlägige Lehrabschlußprüfung im Sinne der entsprechenden Gruppen des Vergütungsgruppenkatalogs B nur die Lehrabschlußprüfung des Industrie- und Bürokaufmanns, nicht jedoch des Einzelhandelskaufmanns anzusehen sei. Nur bei einer Ausbildung zum Büro- und Industrie-kaufmann sei auch sichergestellt, daß der betreffende Mitarbeiter über die für die TÜV-Tätigkeit notwendigen Kenntnisse verfüge. Ein Einzelhandelskaufmann werde nur als Verkäufer ausgebildet; die für die reine Bürotätigkeit notwendige Ausbildung fehle. So erfülle die von der Beteiligten zu 1) früher ausgeübte Verkaufstätigkeit in einem Glas-, Porzellan- und Lampeneinzelhandel nicht das Merkmal der Einschlägigkeit. Der Systematik des Tarifvertrages entsprechend stehe eine Mitarbeiterin mit dem Lehrabschluß als Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zelhandelskaufmann einer Mitarbeiterin gleich, die ohne einschlägige Berufsausbildung oder Praxis eingestellt worden sei.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung

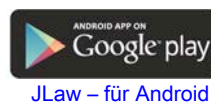
- a) der Beteiligten zu 1) in die Vergütungsgruppe A 7 Nr. 9,
- b) der Beteiligten zu 2) in die Vergütungsgruppe A 5 Nr. 2,
- c) des Beteiligten zu 3) in die Vergütungsgruppe A 5 Nr. 2

jeweils des Vergütungsgruppenkatalogs B des Manteltarifvertrages, abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e.V. sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Anlage II zu § 5 des MTV vom 31. Mai 1974, in der Fassung vom 25. Juli 1975) zu ersetzen.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung dieses Antrags gebeten. Er hat weiterhin die Auffassung vertreten, die vorgesehene Eingruppierung sei nicht richtig, weil die Beteiligten die Tarifmerkmale der Vergütungsgruppe A 7 Nr. 7 erfüllten. Es treffe nicht zu, daß bei der Vereinbarung der fraglichen Gruppen des Vergütungsgruppenkatalogs B zwischen den Tarifvertragsparteien darüber Einigkeit bestanden habe, daß unter den Begriff "einschlägige Lehrabschlußprüfung" nur die Ausbildung als Industrie- oder Bürokaufmann fallen sollte. Vielmehr seien die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen, daß jeder Kaufmannsgehilfenbrief unter die fraglichen Gruppen falle. Das Wort "einschlägig" sei nur deshalb eingefügt worden, um klarzustellen, daß der fraglichen Vergütungsgruppe nur Lehrabschlußprüfungen nach dreijähriger Lehr- und Ausbildungszeit unterfallen sollten, und um eine Abgrenzung zu Anlern- und Handwerksberufen herzustellen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Mit Teilbeschluß hat das Arbeitsgericht den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung der Beteiligten zu 1) zurückgewiesen. Hinsichtlich der Beteiligten zu 2) und 3) hat es das Verfahren ausgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die gegen den erstinstanzlichen Teilbeschluß eingelegte Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Zustimmungsersetzungsantrag hinsichtlich der Beteiligten zu 1) weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben den Zustimmungsersetzungsantrag zur Eingruppierung der Beteiligten zu 1) in die Vergütungsgruppe A 7 Nr. 9 des Vergütungsgruppenkatalogs B des MTV für die Technischen Überwachungsvereine mit Recht zurückgewiesen.

Nach § 99 Abs. 1 BetrVG hat in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern der Arbeitgeber den Betriebsrat u.a. vor jeder Ein- und Umgruppierung zu unterrichten und dessen Zustimmung zu der geplanten Maßnahme einzuholen. Nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG kann der Betriebsrat seine Zustimmung verweigern, wenn die personelle Maßnahme gegen eine Bestimmung in einem Tarifvertrag verstoßen würde. Das ist hier der Fall; denn die vom Antragsteller beabsichtigte Eingruppierung der Beteiligten zu 1) in die tarifliche Vergütungsgruppe A 7 Nr. 9 ist tarifwidrig. Da die Beteiligte zu 1) im Besitz eines Kaufmannsgehilfenbriefes ist, erfüllt sie die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe A 7 Nr. 7.

Diese Vergütungsgruppe erfaßt "Mitarbeiter mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenbrief) oder mit Abschlußprüfung an einer



- 7 -

staatlichen bzw. städtischen Höheren Handelsschule, in beiden Fällen mit mehrjähriger Berufspraxis".

Die Beteiligten streiten darüber, ob für die Vergütungsgruppe A 7 Nr. 7 jeder Kaufmannsgehilfenbrief ausreicht oder ob es sich um einen einschlägigen Kaufmannsgehilfenbrief handeln muß, ob also das Tarifmerkmal "einschlägig" sich nur auf das nachfolgende Wort "Lehrabschlußprüfung" bezieht oder ob es sich auch auf das in Klammern beigefügte Wort "Kaufmannsgehilfenbrief" erstreckt.

Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Klammerzusatz nicht einschränkend in dem vom Antragsteller gewünschten Sinne zu interpretieren ist. So wie der Text der tariflichen Vergütungsgruppe gefaßt ist, kann der Klammerzusatz "Kaufmannsgehilfenbrief" nur als authentisches Beispiel für den vor der Klammer stehenden unbestimmten Rechtsbegriff "einschlägige Lehrabschlußprüfung" verstanden werden. Daß der Kaufmannsgehilfenbrief eine bestandene Lehrabschlußprüfung dokumentiert, ist so selbstverständlich, daß es deswegen keines erläuternden oder beispielhaften Zusatzes bedurft hätte. Dagegen ist der Begriff "einschlägige Lehrabschlußprüfung" nicht so eindeutig und kann im Einzelfalle Zweifel über seine Tragweite hervorrufen. Wenn die Tarifvertragsparteien daher in Klammern das Wort "Kaufmannsgehilfenbrief" angefügt haben, so kann dies nur im Sinne einer Klarstellung aufgefaßt werden, daß kaufmännische Lehrabschlußprüfungen stets als einschlägige Lehrabschlußprüfungen gelten sollen.

Ist die Tarifnorm somit nach ihrem Wortlaut eindeutig, so kommt es auf die Entstehungsgeschichte der Tarifnorm nicht an. Diese kann nur Bedeutung gewinnen, wenn der Wortlaut der tariflichen Bestimmung



- 8 -

keinen eindeutigen Aufschluß gibt (vgl. BAG AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Hiernach war die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

zugleich für den
urlaubsabwesenden
Richter Dr. Jobs

Dr. Lohauß

Gnade

